

Preisauflüllungsvertrag

„D-Ticket JugendBW“

zwischen

dem Landkreis Lörrach

– nachstehend Landkreis genannt –

und

der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

– nachstehend RVL genannt –

und

**der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
als Vertreterin der**

an der RVL beteiligten Verkehrsunternehmen

– nachstehend Verkehrsunternehmen genannt –

§ 1

Zweck des Vertrages

Der Vertrag soll sicherstellen, dass den Verkehrsunternehmen im RVL durch die Anwendung des „D-Ticket JugendBW“ des Landes BW entstehende Einnahmenverluste im Vergleich zum D-Ticket abgegolten werden und die organisatorische Abwicklung der Einnahmenaufteilung im RVL und gegenüber den EAV-Institutionen des D-Tickets geregelt ist.

Dies geschieht durch eine Preisauflüllung zum regulären D-Ticket. Damit besteht kein Unterschied mehr zum regulären D-Ticket, sodass für alle Stückzahlen der reguläre Nachteilsausgleich zwischen D-Tickets und RVL-Tarif durch Bund, Länder und Land BW greifen kann (Nachteilsausgleich).

Der Landkreis Lörrach wird – bei Notwendigkeit, vgl. § 4 Richtlinie und Vorabbewilligungsbescheid – seinerseits eine Vereinbarung mit dem Land BW treffen, um den vorgesehenen komplementären Mittelzufluss für die Preisauflüllung durch das Land BW an den Landkreis sicherzustellen.

Der Vertrag soll auch dann gelten, wenn die Begriffe „Deutschland-Ticket“ (kurz: „D-Ticket“) und „D-Ticket JugendBW“ sich ändern, ohne dass sich die zugrundeliegenden Tickets dem Zweck nach ändern.

§ 2

Pflichten der Verkehrsunternehmen und des RVL

1. Durch diesen Vertrag und/oder durch allgemeine Vorschrift nach VO (EG) Nr. 1370/2007 im Landkreis Lörrach werden die Abonnements „D-Ticket“ für Erwachsene und „D-Ticket JugendBW“ für Jugendliche als Anwendung geregelt. Damit sind diese Tickets im RVL anzubieten, abzurechnen und umzusetzen.

2. Der RVL zahlt die gesamte Preisauffüllung nach den Regeln und innerhalb der Einnahmenaufteilung an die Einnahmenaufteilungspartner aus.
3. Der RVL weist den regionalen Aufgabenträgern die vollständige und sachgerechte Weiterleitung der Mittel an die Anspruchsberechtigten nach.
4. Die Spitzabrechnung für den Förderzeitraum (Dez. 2023 bis Dez. 2025) erfolgt auf Basis des Schlussbescheids.
5. Solche von Bund und Land gewünschten Tarifangebote ergänzen den RVL-Tarif. Die Verkehrsunternehmen des RVL erkennen die Fahrausweise des D-Ticket-Sortiments gegenseitig an. Das Umsteigen von Linien des einen Unternehmens auf die des anderen wird ohne Zuzahlung gewährleistet. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.

§ 3

Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen im RVL spitz je Monat und Stück ausgegebenem „D-Ticket JugendBW“ als Ausgleichsmittel eine Preisauffüllung (brutto inkl. MwSt.). Diese bezieht sich auf den Differenzbetrag vom jeweils gültigen Abo-Preis des „D-Ticket JugendBW“ zum Abo-Preis des regulären „D-Ticket“. Der Preisvergleich bezieht sich jeweils auf denselben Ausgabemonat. Über den Differenzbetrag stellt der RVL dem Landkreis Lörrach pro Monat eine entsprechende stückzahlenbasierte Ausgleichsanforderung, die dieser umgehend begleicht. Der RVL speist diese Preisauffüllung in seinen EAV gegenüber den Verkehrsunternehmen und in den EAV des „D-Tickets“ ein und cleart damit die Einnahmen aus dem Abo „D-Ticket JugendBW“.

Aktuelles Beispiel: Preis des Abo „D-Ticket JugendBW“ = 30,42 €/Monat. Preis des regulären Abo „D-Ticket“ = 49,00 €/Monat. Differenzbetrag = 49,00 € abzgl. 30,42 € = 18,58 EUR pro Stück.

2. Das Land BW zahlt zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen und Nachteilen durch das „D-Ticket JugendBW“ unterjährig Abschläge an die Landkreise zur Weitergabe an die Verbünde aus. Diese basieren auf Stichtagsbetrachtungen und erstrecken sich über längere Zeiträume. Daher können sie den exakten spitzen Absatzzahlen, die der Landkreis dem RVL ausgleicht, nicht 1:1 entsprechen. Da der RVL aber spitze Einnahmendaten für die Einnahmenaufteilung der Verkehrsunternehmen benötigt, auch um seine Einnahmenaufteilung im Zuge von Jahresabschlüssen zeitnah abschließen zu können, gewährt der Landkreis Lörrach diese unterjährig spitz und unabhängig von den Beträgen der Abschläge des Landes BW. Durch Aussteuerung über Nachtragsanträge oder durch die finale Spitzabrechnung erhält der Landkreis Lörrach schlussendlich die eventuell (bei Mehrabsatz) vorgeschossenen Spitzbeträge im Kooperationsverhältnis Land BW / Landkreis LÖ ausgeglichen.

§ 4

Landesförderrichtlinie zum D-Ticket / D-Ticket Jugend BW

Es ist derzeit eine Landesförderrichtlinie beim Land Baden-Württemberg in Bearbeitung, die im April 2024 vorliegen soll. Die Vertragspartner werden diese Richtlinie beachten und deren Regelungen entsprechend für diesen Vertrag und seine Umsetzung anwenden.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung

Der Vertrag tritt rückwirkend zur Einführung des „D-Ticket JugendBW“ zum 01.12.2023 in Kraft.

Der Vertrag kann jeweils von einem Vertragspartner zum Monatsende für den übernächsten Monat gekündigt werden. Die Preisauffüllung im Sinne dieses Vertrags endet mit dem letzten Ausgabemonat des Abos „D-Ticket JugendBW“ durch ein Verkehrsunternehmen oder die RVL-Geschäftsstelle.

Die finanziellen Leistungen des Landkreises stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6

Schriftform, Vertragsfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Landkreis und die RVL erhalten jeweils eine Fertigung des Vertrags.

§ 7

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommen.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag ist Lörrach.

Lörrach,

Lörrach, 05.06.2024

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

Landkreis Lörrach